

Integrationsmanagement

In diesem Jahr lag der Fokus auf der Umsetzung der überarbeiteten Verwaltungsvorschrift des Integrationsmanagements, die 2023 veröffentlicht wurde. Diese brachte bedeutende Veränderungen mit sich. Zum einen wurde das Fördersystem neu strukturiert: Statt der bisherigen stellenbezogenen Förderung erfolgt diese nun über einen jährlichen Rahmenplan, der sich dynamisch nach der Zuteilung

von Geflüchteten in den Landkreis richtet. Das Land Baden-Württemberg stellt hierfür 2025 und 2026 jeweils 58 Millionen Euro bereit, wovon der Alb-Donau-Kreis 2025 eine Förderung von 1,3 Millionen Euro erhält.

Zum anderen wird die Beratungsdauer auf drei, in Ausnahmefällen vier Jahre begrenzt. Der Aufgabenbereich des Integrationsmanagements ist jetzt klar

definiert. Während das Team früher umfassend unterstützt hat, einschließlich der Hilfe bei Anträgen, liegt der Schwerpunkt künftig auf der ganzheitlichen Integration. Es werden individuelle Integrationspläne entwickelt, um die Selbstständigkeit der Klientinnen und Klienten zu fördern. Dabei stehen die persönlichen Stärken und Ressourcen der Menschen im Mittelpunkt.

Staatliche soziale Leistungen

Hilfe zur Pflege

Wenn die pauschalen Leistungen der Pflegeversicherung nicht ausreichen, können Pflegebedürftige bei wirtschaftlicher Bedürftigkeit Hilfe zur Pflege beantragen. Der Alb-Donau-Kreis unterstützt als Sozialhilfeträger sowohl im ambulanten Bereich als auch bei stationärer Betreuung, etwa in Altenpflegeheimen.

Seit dem 1. Januar 2022 gilt nach §43c SGB XI ein Pflegezuschlag, der von den Pflegekassen abhängig von der Verweildauer im Pflegeheim gewährt wird. Dieser Zuschlag hat die Kosten für die stationäre Pflege zunächst deutlich gesenkt. Allerdings wurden diese Einsparungen durch andere gesetzliche Regelungen, wie die Tariftreue und vorgeschriebene Personalschlüssel, teilweise wieder ausgeglichen. Dadurch steigen die Pflegekosten und der Eigenanteil für Pflegebedürftige, ebenso wie der Anteil, den der Sozialleistungsträger



übernimmt. Der höhere Eigenanteil führt zudem schneller zu einem Anspruch auf Hilfe zur Pflege, was sich in den steigenden Fallzahlen wider-spiegelt.

Leistungsberechtigte in Pflegeheimen

Jahr	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Stichtag	31.12.	31.07.	31.07.	31.07.	31.07.	31.07.
Anzahl	274	290	295	272	280	341

Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SSGB XII

Menschen, die vorübergehend durch Krankheit erwerbsunfähig sind, erhalten bei Bedarf Hilfe zum Lebensunterhalt. Die Fallzahlensteigerung ab 2023 sind hauptsächlich auf die ukrainischen Kriegsflüchtlinge zurückzuführen.

Insbesondere gilt dies für geflüchtete Menschen aus der Ukraine, die eine Altersrente erhalten haben, jedoch die deutsche Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben. Sie sind kraft Gesetzes vom Bezug von Bürgergeld nach dem SGB II und von Grundsicherung nach dem SGB XII ausgeschlossen. Sie haben Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt.

Leistungsber. Hilfe zum Lebensunterhalt

Jahr	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Stichtag	31.12.	31.07.	31.07.	31.07.	31.07.	31.07.
Anzahl	97	148	139	154	280	230

Hilfen zur Gesundheit

Die Gesundheitshilfe („Hilfen zur Gesundheit“) ist der Krankenversicherungsschutz des Sozialamts der nach § 52 Abs. 1 SGB XII den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung entspricht. Wer langfristig (länger als einen Monat) Sozialhilfe bezieht und nicht gesetzlich oder privat krankenversichert ist, kann eine Krankenkasse wählen, die die Kosten in Zusammenhang mit der Hilfe zur Gesundheit übernimmt. Das Sozialamt erstattet der Krankenkasse dann die Kosten. Durch den möglichen direkten Zugang (Fiktionsbescheinigung) der ukrainischen Flüchtlinge in die Sozialhilfe nach SGB XII ist eine vorherige reguläre Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse ausgeschlossen. Für diese Personen übernimmt der Sozialhilfeträger die tatsächlich anfallenden Krankenkosten.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung besteht für hilfebedürftige Personen, welche die Altersgrenze erreicht haben oder wegen einer bestehenden Erwerbsminderung auf Dauer ihren Lebensunterhalt nicht selbstständig bestreiten können. Der Grund für die Fallzahlensteigerung ab dem 1. Januar 2020 liegt darin, dass beim Vorliegen der weiteren Voraussetzungen auch Hilfsberechtigte der Eingliederungshilfe zusätzlich diese Hilfe zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes erhalten. Durch den Zuzug ukrainischer Kriegsflüchteter erhöhte sich die Anzahl

der Leistungsempfänger in 2023 und 2024 weiter. Die Aufwendungen für die Grundsicherung werden auch künftig weiter steigen. Gründe hierfür sind zum einen das zum 1. Januar 2023 in Kraft getretene Bürgergeldgesetz und zum anderen das zum 1. Januar 2021 in Kraft getretene Grundrentengesetz. Letzteres sieht vor, dass bei Erfüllung von 33 Jahren Grundrentenzeiten, den Personen ein Freibetrag bis zum halben Regelsatz gewährt wird.

Leistungsberchtigte Grundsicherung

Jahr	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Stichtag	31.12.	31.07.	31.07.	31.07.	31.07.	31.07.
Anzahl	855	1.158	1.193	1.284	1.297	1.433

Landesblindenhilfe

Blinde Menschen oder Menschen mit einer schweren Beeinträchtigung der Sehfähigkeit haben Anspruch auf diese bedürftigkeitsunabhängige Leistung.

Leistungsberechtigte Landesblindenhilfe

Jahr	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Stichtag	31.12.	31.07.	31.07.	31.07.	31.07.	31.07.
Anzahl	109	105	102	99	109	124



Orthopädische Versorgung

Anspruchsberchtigte erhalten nach dem Bundesversorgungsgesetz, Opferentschädigungsgesetz oder Impfschadensgesetz orthopädische Hilfsmittel aller Art, wie behindertengerechte Betten, Rollstühle, orthopädisches Schuhwerk, Prothesen, Kunstaugen oder Hörhilfen.

Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis ist dabei für einen großen Zuständigkeitsbereich verantwortlich: für den Alb-Donau-Kreis, den Bodenseekreis, den Ostalbkreis, die Landkreise Biberach, Göppingen, Heidenheim, Ravensburg und Sigmaringen sowie den Stadtkreis Ulm. Bei den zum Teil schwerstgeschädigten Betroffenen ist eine umfassende Versorgung mit einer Vielzahl von Hilfsmitteln sowie deren Anpassung erforderlich.

Die Verabreichung der enteralen Ernährung und der Sondennahrung fällt als Applikationshilfe auch in den Zuständigkeitsbereich der orthopädischen Versorgung.

Soziales Entschädigungsrecht

Mit Inkrafttreten des SGB XIV am 1. Januar 2024 wurde das Soziale Entschädigungsrecht grundsätzlich neu strukturiert. Bisher war die Soziale Entschädigung in vielen verschiedenen Gesetzen geregelt, wie Bundesversorgungsgesetz, Opferentschädigungsge setz, Infektionsschutzgesetz und Zivildienstgesetz. Ziel der großen Gesetzesänderung war es, Leistungen künftig schneller, zielgerichteter und näher an den Bedürfnissen der Berechtigten zu erbringen. Das SGB XIV sieht zusätzliche Leistungen wie schnelle Hilfen durch Fallmanagement und Trauma-Ambulanzen vor sowie beispielsweise die Zusammenführung von Fürsorgeleistungen und Versorgungsleistungen und Berücksichtigung von spezifischen Schäden von Kindern. Eine weitere Neuerung ist, dass nun auch Opfer psychischer Gewalt und Opfer von Sexualstraftaten anspruchsberechtigt sein können. In vielen Fällen ist das neue Recht günstiger für die Berechtigten. Wo nicht, wird der Benachteiligung bisheriger Anspruchs inhaberinnen und -haber durch umfangreiche Bestandsregelungen begegnet.

Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Menschen, die durch öffentlich empfohlene Impfungen gesundheitlich auf Dauer geschädigt werden, können eine Versorgung nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) erhalten.

Anträge auf Versorgung nach dem IfSG

Antragseingang	2020	2021	2022	2023
ADK einschl. Stadt Ulm	2	14	40	44
Landkreis Göppingen	5	4	18	18

Opferentschädigungsgesetz

Die Freiheit und Sicherheit des Einzelnen vor Verbrechen ist nach wie vor eine zentrale Aufgabe des Staates und seiner politischen Verantwortlichen. Der Staat wird sich auch weiterhin zu seiner sozialen Verantwortung bekennen, wenn Menschen Opfer von Gewalttaten werden.

Ausgaben OEG

Gesamtausgaben 2023	862.000 €
Alb-Donau-Kreis einschl. Stadt Ulm	582.000 €
Landkreis Göppingen	280.000 €

Anträge 2023

Alb-Donau-Kreis einschließlich Stadt Ulm	154
Landkreis Göppingen	89

Schwerbehindertenrecht



INFO | Schwerbehinderte

Schwerbehinderte sind Menschen mit Behinderung, bei denen ein Grad der Behinderung von 50 oder mehr anerkannt worden ist. Diese bekommen auch einen Schwerbehindertenausweis. Bei Behinderten liegt ein Grad der Behinderung von 20, 30 oder 40 vor.

Durch das Schwerbehindertenrecht soll die selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Leben in der Gesellschaft gefördert sowie Benachteiligungen vermieden oder entgegengewirkt werden.

Gemeinsame Dienststelle

Antragsentwicklung	2020	2021	2022	2023
Erstanträge	3.327	3.353	3.636	4.194
Neufeststellungsantr.	6.875	6.912	6.983	7.067

Alb-Donau-Kreis und Stadt Ulm

Grad der Behinderung	2021	2022	2023	2024*
Menschen mit Beh.	40.641	38.820	39.957	41.413
Davon schwerbehindert	23.404	21.941	22.609	23.537

Landkreis Göppingen

Grad der Behinderung	2021	2022	2023	2024*
Menschen mit Beh.	34.610	32.926	34.042	34.395
Davon schwerbehindert	19.607	18.269	18.998	18.916

* Stand 30. September 2024

Bundesversorgungsgesetz (BVG)

Bei 31. Juli 2023 gab es 290 Leistungsberechtigte nach dem Sozialen Entschädigungsrecht (SER) im Alb-Donau-Kreis, der Stadt Ulm und im Landkreis Göppingen. Für die Versorgung von Kriegsopfern wurden im Jahr 2023 insgesamt mehr als 1,7 Millionen Euro ausgegeben.

Ausgaben BVG

Gesamtausgaben 2023	1.732 Mio €
Alb-Donau-Kreis einschl. Stadt Ulm	1.050 Mio. €
Landkreis Göppingen	682.000 €

Rentenempfänger 2023

Alb-Donau-Kreis einschließlich Stadt Ulm	153
Landkreis Göppingen	128